

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bohle Notverglasungsfolie

Überarbeitet am: 23.04.2018 Materialnummer: BO6002570 Seite 1 von 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bohle Notverglasungsfolie

Weitere Handelsnamen

BO 6002570, 500mm x 15m; BO 6002570S, Sample

BO 6002571, 1000mm x 15m; BO 6002571A, Sample; BO 6002571G, Sample; BO 6002571S, Sample

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BOHLE AG
Strasse: Dieselstr. 10
Ort: D-42781 Haan
Telefon: +49 2129 5568-0

Telefon: +49 2129 5568-0 Telefax: +49 2129 5568-282

E-Mail: info@bohle.de

Ansprechpartner: Klaus Nehren Telefon: +49 2129 5568-276

E-Mail: MSDS@bohle.de www.bohle-group.com

Auskunftgebender Bereich: Chemie

1.4. Notrufnummer: Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt. +49 2129 5568-276

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Es sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), Löschpulver, Wassersprühstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bohle Notverglasungsfolie

Überarbeitet am: 23.04.2018 Materialnummer: BO6002570 Seite 2 von 4

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine bei bestimmungsgemässer Verarbeitung.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zusammenlagerungshinweise

keine Beschränkung

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz

Nicht erforderlich

Handschutz

Nicht erforderlich

Körperschutz

Nicht erforderlich

Atemschutz

Nicht erforderlich

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest

Farbe: transparent
Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Explosionsgefahren

Nicht explosiv

Selbstentzündungstemperatur nicht selbstentzündlich

Wasserlöslichkeit: unlöslich

Lösemittelgehalt: 0%

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 100%



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bohle Notverglasungsfolie

Überarbeitet am: 23.04.2018 Materialnummer: BO6002570 Seite 3 von 4

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemässem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Weitere Hinweise

nicht wassergefährdend (nwg)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Kann unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen verbrannt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

Binnenschiffstransport (ADN)

14.2. Ordnungsgemässe Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

Seeschiffstransport (IMDG)

14.2. Ordnungsgemässe Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.2. Ordnungsgemässe Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.5. Umweltgefahren





gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bohle Notverglasungsfolie

Überarbeitet am: 23.04.2018 Materialnummer: BO6002570 Seite 4 von 4

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

VOC-Anteil (VOCV): 0 Gew%

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben